

guas dabei erzielt hat, mit Hilfe eines Prozesses des nationalen Dialogs einen breiten sozialen Konsens in bezug auf Maßnahmen herbeizuführen, durch die die Grundlagen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung geschaffen werden sollen,

*unter Berücksichtigung* der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten im Wege der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas auf dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung eingegangen sind<sup>38</sup>, sowie der besonderen Aufmerksamkeit, die in diesem Zusammenhang in Anbetracht der außergewöhnlichen Situation Nicaraguas geboten ist, damit mit der Umsetzung dieser wichtigen Verpflichtungen begonnen werden kann,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. November 1994 über die gemäß Resolution 48/8 ergriffenen Maßnahmen<sup>39</sup>,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft einschließlich der Organe und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die von der Regierung Nicaraguas im Zuge der Normalisierung und des nationalen Wiederaufbaus sowie zur Gewährung von Nothilfe getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die Vorlage des Berichts über die gemäß Resolution 48/8 ergriffenen Maßnahmen;

3. *ermutigt* die Regierung Nicaraguas, ihre Bemühungen um den Wiederaufbau und die nationale Aussöhnung fortzuführen, die für dauerhafte Fortschritte auch weiterhin unerlässlich sind;

4. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen sowie die regionalen, intra-regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, Nicaragua auch weiterhin in umfassender und flexibler Form in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände Nicaraguas besonders zu berücksichtigen, damit nicht nur die Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen überwunden werden, sondern auch der Prozeß des Wiederaufbaus, der Investition in die Gesellschaft, der Stabilisierung und der Entwicklung vorangetrieben wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zum Wiederaufbau, zur Stabilisierung und zur Entwicklung dieses Landes auch weiterhin in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens auch weiterhin die rechtzeitige, umfassende, flexible und wirksame Formulierung und Koordination von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Nicaragua auf Ersuchen seiner Regierung jede nur mögliche Hilfe zur Konsolidierung des Friedens zu gewähren, auf Gebieten wie

der Betreuung der Vertriebenen, den ländlichen Besitz- und Pachtverhältnissen, der unmittelbaren Versorgung von Kriegsoptionen, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und Entwicklung, damit der Friede und die Demokratie, die bereits erreicht wurden, irreversibel werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58. Plenarsitzung  
17. November 1994

#### 49/17. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 48/160 vom 20. Dezember 1993,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/159 A vom 20. Dezember 1993 über internationale Bemühungen zur vollständigen und restlosen Beseitigung der Apartheid und Unterstützung zur Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994, in dem die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. September 1993 bis 31. August 1994 dargestellt wird<sup>40</sup>,

*in Anerkennung* der wertvollen Hilfe, die das Programm den Völkern Südafrikas und Namibias gewährt,

*in Anbetracht* dessen, daß das Programm in dem Bestreben, dem vorrangigen Bedarf benachteiligter Südafrikaner gerecht zu werden, weiter umfangreichere Ressourcen für den Aufbau von Institutionen in Südafrika bereitstellt, insbesondere indem es traditionell schwarze und andere Hochschulen dadurch stärkt, daß es Programme für den Lehrkörper und für Studenten veranstaltet,

*erinnernd* an die vom 26. bis 28. Oktober 1994 von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Commonwealth-Sekretariat und der Regierung Südafrikas als Träger in Kapstadt veranstaltete Konferenz über die Erschließung der Humanressourcen,

*feststellend*, daß die südafrikanischen Behörden nachdrücklich darauf hingewiesen haben, daß die Erschließung der

<sup>38</sup> Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

<sup>39</sup> A/49/487.

<sup>40</sup> A/49/491.

Humanressourcen einer der Hauptpfeiler des Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramms ist,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *spricht* dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen um die Anpassung des Programms, damit dieses optimal dazu beitragen kann, den Bedarf zu decken, der sich aus dem Wandel in Südafrika ergibt, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung großzügiger Beiträge an das Programm und um eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die Südafrika pädagogische und fachliche Hilfe gewähren;

3. *begrüßt* die Übertragung der restlichen Mittel des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika an das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika im Einklang mit der Resolution 48/258 B der Generalversammlung vom 23. Juni 1994;

4. *billigt außerdem* die Aktivitäten des Programms, deren Ziel darin besteht, zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs Südafrikas während dieser kritischen Entwicklungsperiode beizutragen, indem

a) erweiterte Vorkehrungen für eine gemeinsam getragene Ausbildung in Sektoren getroffen werden, in denen die benachteiligte Mehrheit vorher vernachlässigt worden ist;

b) unter Ausnutzung der Katalysatorfunktion des Programms auch weiterhin Vorkehrungen für eine gemeinsame Trägerschaft getroffen werden, mit dem Ziel, durch eine Stärkung der institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet des Finanzwesens, des Managements und der Bildung den potentiellen Multiplikatoreffekt der Programmabsolventen zu maximieren;

c) Bildungseinrichtungen, nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und der Privatsektor zum Erlaß von Studiengebühren angeregt, in gemeinsame Trägerschaften einbezogen und für die Stellenbeschaffung für Graduierte sowie für die Mittelbeschaffung herangezogen werden;

5. *regt* zu weiteren das Programm betreffenden Kontakten und Konsultationen zwischen dem Vorsitzenden und dem Vizevorsitzenden des Beratenden Ausschusses und den zuständigen südafrikanischen Ministerien an;

6. *dankt* allen, die das Programm durch Beiträge, Stipendien oder Studienplätze an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

7. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm die finanzielle und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen, die es ihm gestattet, seine Programmaktivitäten durchzuführen;

8. *bittet* den Generalsekretär, angesichts des Wandels der politischen Lage in Südafrika der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung nach Rücksprache mit dem Beratenden Ausschuß Empfehlungen über die künftige Rolle des Programms zu unterbreiten.

## 49/18. Frage der Komoreninsel Mayotte

Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982, 38/13 vom 21. November 1983, 39/48 vom 11. Dezember 1984, 40/62 vom 9. Dezember 1985, 41/30 vom 3. November 1986, 42/17 vom 11. November 1987, 43/14 vom 26. Oktober 1988, 44/9 vom 18. Oktober 1989, 45/11 vom 1. November 1990, 46/9 vom 16. Oktober 1991, 47/9 vom 27. Oktober 1992 und 48/56 vom 13. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Einheit und territoriale Unversehrtheit der Komoren bekräftigte,

insbesondere *unter Hinweis* auf ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit der Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels bekräftigte,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß gemäß den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel betrachtet werden sollten,

*überzeugt*, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Mayotte-Frage von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des Komoren-Archipels ausgehen muß,

*sowie überzeugt*, daß eine rasche Lösung des Problems für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit, die in der Region herrschen, unerlässlich ist,

*eingedenk* der vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieses Problems zu bemühen,

*im Hinblick* auf den wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Regierung der Komoren, so bald wie möglich einen offenen und ernsthaften Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Bundesrepublik der Komoren zu beschleunigen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. Oktober 1994<sup>41</sup>,

*sowie eingedenk* der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,